



SATZUNG des CARNEVAL-VEREIN ENTENBRÜDER 1900 e.V Nackenheim*

Stand 7. August 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 11. Januar 1900 gegründete Verein führt den Namen: „Carnaval-Verein Entenbrüder 1900 e.V.“, abgekürzt „CVE“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sitz des Vereins ist Nackenheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der rheinhessischen, insbesondere der Nackenheimer Fastnacht und deren Bräuche auf traditioneller Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von karnevalistischen Hallen- und Freiveranstaltungen in der Ortsgemeinde Nackenheim
 - Gestaltung und Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen
 - Förderung des JugendkarnevalsIn Verfolgung dieser Ziele ist der Verein politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängig und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern, die Aufgaben und Ziele des Vereins durch tätige Mitarbeit unentgeltlich fördern.
2. Inaktiven Mitglieder, die Aufgaben und Ziele des Vereins durch Beitragszahlung fördern, ohne aktiv zu sein.
3. Ehrenmitglieder, die sich durch ununterbrochene 50-jährige Mitgliedschaft aus oder aufgrund besonderer Verdienste um Ansehen und Tradition des Vereins auszeichnen. Sie werden vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt.
4. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
 - b) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
5. Aufnahmefolgen:
 - a) Die Aufnahme beginnt jeweils zum 1. Januar des Jahres, in dem der Beitritt erklärt wird. Jedes Neumitglied erhält eine schriftliche Bestätigung und eine Satzung nach der Aufnahme in den Verein.
 - b) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann binnen vier Wochen nach Zugang der Bestätigung schriftlich widerrufen werden.

§ 6 Rechte

1. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, das Wahlvorschlagsrecht, das Antragsrecht zur Tagesordnung und das Stimmrecht auf der Generalversammlung. Bei Abwesenheit kann eine Stimme schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Nicht volljährige Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung als Zuhörer teilzunehmen; sie haben kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 7 Pflichten

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Zweckbestimmungen des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, die Interessen zum Wohle des Vereins zu wahren.
2. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind bindend.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Beiträge

1. Es sind Jahresbeiträge zu entrichten.
2. Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillige Beiträge entrichten, die dem Vereinszweck zugeführt werden.
3. Über Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, entscheidet der Vorstand nach §10 Ziff. 1 d) .
4. Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.

§ 9 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres.
Die Kündigung muss bis spätestens zum 30.9. schriftlich dem Vorstand mitgeteilt sein,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss.

§ 10 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) Nichtzahlung des Beitrages (§ 8 Ziff. 3).
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äusserung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt die Generalversammlung den Ausschluss, so steht dem Betroffenen der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 11 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und dessen Ziele können verliehen werden:
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein (§ 5 Ziff. 3).
2. Die Ehrungen werden im Rahmen einer Veranstaltung des Vereins verliehen.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Generalversammlung

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Schatzmeister
 - d) 1. SchriftführerJedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr 500 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Vorstand entsprechend §13 Ziff. 1 a)-d)
 - b) 2. Schatzmeister
 - c) 2. Schriftführer
 - d) Beisitzer zur besonderen Verfügung
 - e) Leiter und Sprecher der Ausschüsse und Vereinsgruppen entsprechend § 14 Ziff. 3
2. Wahl des Vorstandes
 - a) Die Wahl des Vorstandes gem. § 13 Ziff. 1 a)-d) und § 14 Ziff. 1 a)-d) erfolgt durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - b) Der Vorstand gem. § 13 Ziff. 1 a)-d) und § 14 Ziff. 1 a)-d) wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
 - c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung einen Nachfolger zu bestimmen.
3. Ausschüsse und Gruppierungen
 - a) Dem Vorstand stehen zu seiner Beratung und Unterstützung in der Vereinsführung und zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke Gruppierungen und Ausschüsse zur Verfügung.
 - Die Gruppierungen sind: Komitee, Entenschwestern, Großer Rat.
 - Die Ausschüsse sind: Bau- und Dekorationsausschuss, Karnevalistischer Ausschuss, Jugendausschuss, Ausschuss für Mitgliederbetreuung, Organisationsausschuss, Sachverhaltungsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) Die Gruppen und Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Leiter und einen Stellvertreter. Bei Ausschüssen von weniger als fünf Personen ist kein Stellvertreter erforderlich. Die Leiter und Stellvertreter können bei Ausschüssen von nicht mehr als fünf Personen auch vom geschäftsführenden Vorstand bestellt werden. Die Fälligkeit der Wahl ist an die Fälligkeit der Wahlen gemäß § 14 Ziff. 2 b) gebunden.
 - c) Die Generalversammlung ist bei Neuwahl über die Vertretung der Gruppen und Ausschüsse im erweiterten Vorstand zu informieren.
 - d) Scheidet der Leiter eines Ausschusses vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt der Stellvertreter dessen Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen. Wurde der Leiter vom Vorstand bestimmt, so kann er einen neuen Leiter bestellen.
 - e) Der Vorstand legt die Art und den Umfang des Aufgabenbereichs der Gruppen und Ausschüsse fest, sie sind dem Vorstand weisungsgelbunden. Er kann die Leiter der Gruppen und Ausschüsse ermächtigen, den Verein außergerichtlich für einzelne Rechtsgeschäfte zu vertreten, sofern der Aufgabenbereich des Ausschusses diese üblicherweise mit sich bringt. Die ständigen Ausschüsse können Einzelheiten über ihre Mitgliedschaft und ihre Arbeitsweise in Richtlinien festlegen.
 - f) Der Vorstand kann unter Zustimmung des erweiterten Vorstands die Ausschüsse auflösen und neue Ausschüsse einsetzen. Die Generalversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 15 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
3. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§ 16 Ordentliche Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden.
3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der „Allgemeinen Zeitung“ und „im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim“ mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die nicht in dem Verbreitungsbereich der „Allgemeinen Zeitung“, dem „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim“ wohnenden Mitglieder werden schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) bei Fälligkeit Wahl des neuen Vorstandes gem. § 14 Ziff. 1 a)-d) und der Kassenprüfer
2. Die Generalversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 18 Beschlussfassung der Generalversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn die Einladung zur Generalversammlung frist- und formgerecht erfolgt ist.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmmehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn Mitglieder, die stimmberechtigt sind, beantragen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 19 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
3. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Generalversammlung entsprechend.

§ 20 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Generalversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 21 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen (§ 14).

§ 22 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer aus diesem Grunde einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen. Die neue Versammlung ist für die Entscheidung zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob die Dreiviertel-Mehrheit auch mehr als die Hälfte der Mitglieder darstellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Nackenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Nackenheim, den 24. Mai 1991

Alexander Leber – 1. Vorsitzender
Roman Martin – 2. Vorsitzender
Georg Becker – Schatzmeister
Christina Schneider – Schriftführer

Letzte Satzungsänderung am 7. August 2014

Enno Janssen – 1. Vorsitzender
Gerd Zimmermann – 2. Vorsitzender
Barbara Knab – 1. Schatzmeister
Steffen Jans – 1. Schriftführer